Satzung

der

Beechwood-Dancers, Square- und Linedance Club Buchholz/Nordheide e.V.

mit Sitz in

21244 Buchholz in der Nordheide

Neuer Stand ab 01.04.2012

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 24.01.2012)

Hiergegen erlischt die Fassung

vom

09.12.2008

1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen Beechwood-Dancers, Square- und Linedance Club Buchholz/Nordheide e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide.

§ 2 ZWECK

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports in der Form des amerikanischen Volkstanzes, insbesondere des Amerikanischen Square Dance und Line Dance als Sport für alle Altersstufen. Darüber hinaus sollen Jugendliche für diesen Tanzsport begeistert, für Familien ein Rahmen für gemeinsame sportliche Betätigung geschaffen und die menschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern gefördert und vertieft werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Veranstaltung von tanzsportlichen Begegnungen, nämlich Workshops, Tanztraining und Tanztreffen sowie die Ausbildung von Tänzern,
 - b) die Verbreitung des Gedankens des Square Dance und Line Dance und der Werbung dafür,
 - c) die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen in gemeinsamer Ausübung des Square Dance und Line Dance.
- (3) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht und Alter in irgend einer Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
- (4) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.
- (5) Der Verein gliedert sich zur Zeit in die Sparte Squaredance und Linedance.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 59 f.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die eine Ausbildung in mindestens einer der im Verein betriebenen Tanzarten abschließen wollen oder bereits abgeschlossen haben (Graduation), oder am Line-Dance aktiv teilnehmen.
- (3) Passive Mitglieder können alle Personen werden, die ohne die Voraussetzungen der Ziff. 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 6 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Quartals, der mindestens 6 Wochen vor Ende des Quartals an die Geschäftsstelle zu richten ist,
 - c) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigenden Verhaltens,

- d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied mitgeteilt hat.
- (3) Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 2 c entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Passive Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

§ 8 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
 - c) die Spartensitzung
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 SPARTENSITZUNG

Die Spartensitzungen finden in der Woche vor der Mitgliederversammlung an einem Übungsabend statt.

Einladungen zur Spartensitzung werden gleichzeitig mit den Einladungen zur Mitgliederversammlung verteilt.

Es werden Entscheidungen über Anträge mit einfacher Mehrheit getroffen.

Damit jede Sparte kostendeckend arbeiten kann, wird auf der Spartensitzung über die Höhe der monatlichen Spartenbeiträge abgestimmt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

In den geraden Jahren erfolgt die Wahl des Spartenleiters, in den ungeraden seines Stellvertreters für zwei Jahre. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schriftführer und
 - dem Schatzmeister
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
- (3) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit des Präsidenten und des Schatzmeisters endet in den ungeradzahligen Jahren, die des Vizepräsidenten und des Schriftführers in den geradzahligen.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
- (6) Die Stimme des Präsidenten zählt bei Stimmgleichheit doppelt.
- (7) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, sowie je einem Spartenvertreter, der innerhalb der in §2 Abs. (5) genannten Sparten mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet innerhalb der ersten Hälfte eines Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu übergeben, per Post zuzustellen (Poststempel) oder in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes

- b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
- c) gegebenenfalls die Wahl des neuen Vorstandes
- d) die Wahl eines Kassenprüfers (Wiederwahl ist zulässig)
- e) die Änderung der Satzung des Vereins
- f) die Festsetzung des Vereinsbeitrages (Grundbeitrag) und Bestätigung des Spartenbeitrages sowie etwaiger Umlagen vorzunehmen,
- g) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
- h) Entscheidungen über Anträge
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) die Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes oder, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.
- (4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen und dem Vorstand unverzüglich vorzulegen ist.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 AUFLÖSUNG

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AWO (Arbeiterwohlfahrt in Buchholz i.d. Nordheide), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Buchholz, den 24. Januar 2012

Gezeichnet:

Präsident Heinz-Hermann Cordes

Vizepräsident: Jürgen Schröder-Herrfeld